Diplomklausur aus Strafverfahrensrecht

22. Jänner 2020, HS 230 **Universität Salzburg**

Bearbeitungszeit: 90 Minuten
Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

1. Die Autofahrer D und V haben durch beiderseits fahrlässiges Verhalten eine Kollision verursacht, durch die ein Radfahrer lebensgefährlich verletzt wurde. Das gegen beide geführte Strafverfahren wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung wird in Bezug auf D (nach gemeinnütziger Arbeit in einem Unfallkrankenhaus) diversionell eingestellt. V hingegen wird anklagekonform verurteilt; er hat das Diversionsangebot nicht angenommen, weil er die Schuld allein bei D sah und einen Freispruch erwartete. Nach Rechtskraft beider Entscheidungen wird bekannt, dass der Radfahrer schließlich an seinen schweren Verletzungen verstorben ist.

Muss die Staatsanwaltschaft hinsichtlich D und V aufgrund dieses neuen Faktums tätig werden?

2. Während eines politisch brisanten Strafverfahrens wird aus einem Medienbericht deutlich, dass der Journalist die wesentlichen Informationen nur durch eine strafbare Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) erlangt haben kann. Der Journalist weigert sich jedoch, einen Namen bzw die Quelle seiner Informationen zu nennen. Auf Ersuchen der Polizei beantragt die Staatsanwaltschaft eine Hausdurchsuchung in der Redaktion, um Datenträger mit den gewünschten Informationen beschlagnahmen zu können.

a) Wer hat darüber zu entscheiden und wie muss die Entscheidung ausfallen?

b) Steht gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel zur Verfügung und wer könnte ein solches erheben?

c) Falls ein bei der Hausdurchsuchung gefundener Datenträger beschlagnahmt, die Information in der Hauptverhandlung verwendet und die Verurteilung wegen § 310 StGB darauf gestützt wird, kann die Verurteilung angefochten werden?

3. X, der sich seit längerem in psychiatrischer Behandlung befindet, ist angeklagt, in alkoholisiertem Zustand ohne ersichtlichen Grund mit Tötungsvorsatz auf einen ihm unbekannten Passanten geschossen zu haben. In Betracht kommt (erstens) eine schuldhafte Tatbegehung, (zweitens) eine schuldlose Begehung infolge eines „schizophrenen Schubs“ und (drittens) eine Begehung in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand.

a) Welche Fragen sind an die Geschworenen zu stellen und wer stellt diese Fragen?

b) Kann die Verteidigung eine fehlerhafte Fragestellung bereits in der Hauptverhandlung geltend machen?

c) Welche Möglichkeiten bestehen, wenn eine Verurteilung auf einer fehlerhaften Fragestellung beruht?

Viel Erfolg!